

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND  
BRANDENBURG



30. Jahrgang

Potsdam, den 4. August 2021

Nummer 35

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

	Seite
Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 31. Juli 2021 .....	464

### II. Nichtamtlicher Teil

Zeitplan für Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 5 für das Schuljahr 2022/23 .....	473
Zeitplan für Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2022/23 .....	474
Information über neue Verordnungen: Dritte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung Verordnung zur Änderung der Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung .....	475
Stellenausschreibungen .....	475

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Zweite Verwaltungsvorschriften  
zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien**

vom 31. Juli 2021  
Gz.: 34.1-52300

Auf Grund des § 10 Absatz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien**

Die VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 29. Juli 2019 (ABl. MBS S. 290), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 31. Juli 2020 (ABl. MBS S. 276) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die Nummer 3 – Übergangsregelungen wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die sich vor dem Inkrafttreten neuer Rahmenlehrpläne bereits in der Qualifikationsphase des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe befinden, beenden diesen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eintritts in die Qualifikationsphase in diesem Bildungsgang geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich vor dem Inkrafttreten neuer Rahmenlehrpläne bereits in einem beruflichen Bildungsgang befinden, beenden diesen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Bildungsgang in diesem Bildungsgang geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.

(3) Für Schülerinnen und Schüler in einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bildungsgänge finden im Rahmen eines Wiederholens der Jahrgangsstufe, nach einer Unterbrechung des Schulbesuches oder nach dem Überspringen einer Jahrgangsstufe grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Wiederholens oder der Wiederaufnahme des Schulbesuches in der jeweiligen neuen Lerngruppe (Klasse bzw. Kurs) geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien Anwendung.“

b) Die Absätze 4 bis 10 werden gestrichen.

2. Die Anlage 7.1 Berufsübergreifende Fächer in Anlage 7 zu den VV - In Kraft gesetzte Curricula für die Bildungsgänge der Berufsschule - wird wie folgt gefasst:

**„7.1 Berufsübergreifende Fächer**

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Unterrichtsvorgaben Deutsch, Deutsch/Kommunikation Sekundarstufe II, Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014
Unterrichtsvorgaben Englisch Sekundarstufe II – Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Sekundarstufe II Berufsschule, Berufsfachschule Fachoberschule im Land Brandenburg Sport	01.08.2021
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

“

3. Die Anlage 7.2 Berufsbezogene Lernfelder, Fächer oder Lerngebiete in Anlage 7 zu den VV - In Kraft gesetzte Curricula für die Bildungsgänge der Berufsschule - wird wie folgt gefasst:

**„7.2 Berufsbezogene Lernfelder, Fächer oder Lerngebiete**

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2016)	01.08.2016
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Augenoptiker/Augenoptikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011)	01.08.2011
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bäcker/Bäckerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Baugeräteführer/ Baugeräteführerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.1997)	01.08.1997
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)	01.08.2003
Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft: Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin (Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in); Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin (Zimmerer/-in, Stukkateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Trockenbaumonteur/-in); Tiefbaufacharbeiterin (Straßenbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.02.1999)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2000)	01.08.2001
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Chemielaborant/ Chemielaborantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Chemikant/Chemikantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2000 i. d. F. vom 23.04.2009)	01.08.2009
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Dachdecker/Dachdeckerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2016)	01.08.2016
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker und Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Betriebstechnik/ Elektronikerin für Betriebstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Gebäudesystemintegration und Elektronikerin für Gebäudesystemintegration (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Geräte und Systeme /Elektronikerin für Geräte und Systeme (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik nach dem Berufsbildungsgesetz und Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung und Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachinformatiker/ Fachinformatikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft Agrarservice (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Abwassertechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Lagerlogistik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Lebensmitteltechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.1999)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Metalltechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2016)	01.08.2016
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachlagerist/Fachlageristin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan Fachpraktikerin im Gastgewerbe/Fachpraktiker im Gastgewerbe, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II, Beruf nach Landesrecht	01.08.2018
Unterrichtsvorgaben Fachpraktikerin Küche/Fachpraktiker Küche, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II, Beruf nach Landesrecht	01.08.2014
Rahmenlehrplan Fachpraktikerin für Holzverarbeitung/Fachpraktiker für Holzverarbeitung und Holzbearbeiterin/Holzbearbeiter, Dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II Berufsschule	01.08.2021
Rahmenlehrplan Fachpraktiker im Verkauf/Fachpraktikerin im Verkauf, Zweijährige Ausbildung, Unterricht in der Sekundarstufe II, Berufsschule im Land Brandenburg	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)	01.08.2003
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.03.1998)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fleischer/Fleischerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Florist/Floristin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.1996)	01.08.1997
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fluggeräteelektroniker/ Fluggeräteelektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.1997)	01.08.1998

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fotograf/Fotografin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.2.2009)	01.08.2009
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Friseur/Friseurin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.04.2008 i.d.F. vom 26.03.2021)	01.08.2021
Rahmenlehrplan Gärtner/Gärtnerin, Dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2019
Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung im Gastgewerbe: Fachkraft im Gastgewerbe; Hotelfachmann/Hotelfachfrau; Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau; Hotelkaufmann/Hotelkauffrau; Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie; Fachkraft für Speiseeis (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.1997, i.d.F. vom 28.03.2014)	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.1999 in der Fassung vom 14.12.2018)	01.08.2019
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010
Unterrichtsvorgaben Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin, Dreijährige Ausbildung, Berufsbezogene Unterrichtsfächer, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2004
Rahmenlehrplan Helfer im Gartenbau/Helferin im Gartenbau, Dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2019
Rahmenlehrplan Hochbaufachwerker/Hochbaufachwerkerin – Dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Holzmechaniker/ Holzmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.11.2014)	01.08.2015
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.01.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industrieelektriker/ Industrieelektrikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.04.2009)	01.08.2009
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industriekaufmann/ Industriekauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.06.1995)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Informationselektroniker und Informationselektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf IT-System-Elektroniker/IT-System-Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.1997)	01.08.1998
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.03.2014)	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.09.2013)	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Dialogmarketing/Kauffrau für Dialogmarketing (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.1997)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Digitalisierungsmanagement/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für IT-System-Management/Kauffrau für IT-Management (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Marketingkommunikation/Kauffrau für Marketingkommunikation (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006)	01.08.2006

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.07.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.12.2004)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006 i. d. F. vom 27.09.2013)	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im E-Commerce/ Kauffrau im E-Commerce (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.11.2017)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2004 i. d. F. vom 16.09.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.05.2001)	01.08.2001
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im Groß- und Außenhandelsmanagement/Kauffrau im Groß- und Außenhandelsmanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Koch/Köchin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.1997)	01.08.1998
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Konditor/Konditorin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.03.2003)	01.08.2003
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kosmetiker/Kosmetikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.12.2001)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Land- und Baumaschinenmechatroniker und Land- und Baumaschinenmechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.06.2014)	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.10.1994)	01.08.1996
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Luftverkehrskaufmann/ Luftverkehrskauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 26.09.2014)	01.08.2015
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mechatroniker/Mechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.01.1998 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter/ Mediengestalterin Digital und Print (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.01.2007 i. d. F. vom 25.09.2015)	01.08.2015
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter/ Mediengestalterin in Bild und Ton (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2005)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Metallbauer/Metallbauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002)	01.08.2002
Unterrichtsvorgaben Metallbearbeiterin/Metallbearbeiter Metallfeinbearbeiterin/Metallfeinbearbeiter, Dreijährige Ausbildung, Berufsbezogenes Unterrichtsfach, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Milchtechnologe/Milchtechnologin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.02.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013)	01.08.2013

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Orthopädietechnik-Mechaniker/ Orthopädietechnik-Mechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Pferdewirt/Pferdewirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.04.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft Chemie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellter und Notarfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, Patentanwaltsfachangestellter und Patentanwaltsfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.06.2014)	01.08.2015
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Servicefachkraft für Dialogmarketing (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Servicekaufmann im Luftverkehr/Servicekauffrau im Luftverkehr (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Servicekraft für Schutz und Sicherheit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2008)	01.08.2008
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.09.1996)	01.08.1997
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2007)	01.08.2007
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sportfachmann/Sportfachfrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2007)	01.08.2007
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1995)	01.08.1996
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.07.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.04.2005)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.01.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verkaufsfachmann/Verkaufsfachfrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.05.2001)	01.08.2001
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.06.1999)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verkäufer/Verkäuferin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2004 i. d. F. vom 16.09.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Rahmenlehrplan Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2011
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.04.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2011
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zahntechniker/Zahntechnikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.1997)	01.08.1998
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018

“

4. Die Anlage 8 zu den VV In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales - wird wie folgt gefasst:

”

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021
Unterrichtsvorgaben Englisch Sekundarstufe II - Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014
Unterrichtsvorgaben Sozialassistent/Sozialassistentin Sekundarstufe II - Berufsfachschule Soziales (Berufsbezogener Bereich und Deutsch, Mathematik sowie Biologie)	01.08.2008

“

5. Die Anlage 9 zu den VV In Kraft gesetzte Curricula (berufsübergreifende Fächer) für die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I – wird wie folgt gefasst:

”

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 – 10, Teile A bis C - für das Fach Mathematik im Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Berufsgrundbildungsverordnung - für das Fach Deutsch im Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Berufsgrundbildungsverordnung	01.08.2017
Unterrichtsvorgaben Deutsch, Deutsch/Kommunikation Sekundarstufe II, Berufsschule und Berufsfachschule – für den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Berufsgrundbildungsverordnung	01.08.2014
Unterrichtsvorgaben Englisch Sekundarstufe II – Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Sekundarstufe II Berufsschule, Berufsfachschule Fachoberschule im Land Brandenburg Sport	01.08.2021
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre, Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

“

6. Die Anlage 10.1 Berufsfeldübergreifende Fächer in Anlage 10 zu den VV - In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht - wird wie folgt gefasst:

**„10.1 Berufsfeldübergreifende Fächer**

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben Deutsch, Deutsch/Kommunikation Sekundarstufe II, Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014
Unterrichtsvorgaben Englisch Sekundarstufe II - Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Sekundarstufe II Berufsschule, Berufsfachschule Fachoberschule im Land Brandenburg Sport	01.08.2021
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

“.

7. Die Anlage 11.1 Fachrichtungsübergreifende Fächer in Anlage 11 zu den VV - In Kraft gesetzte Curricula für die Bildungsgänge der Fachoberschule - wird wie folgt gefasst:

**„11.1 Fachrichtungsübergreifende Fächer**

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben Naturwissenschaft, Physik, Chemie, Biologie, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2009
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Fachoberschule im Land Brandenburg Deutsch (auch für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife)	01.08.2019
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Fachoberschule im Land Brandenburg Englisch (auch für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife)	01.08.2019
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Fachoberschule im Land Brandenburg Mathematik (auch für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife)	01.08.2019
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Sekundarstufe II Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule im Land Brandenburg Sport	01.08.2021
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

“.

8. Die Anlage 12.1 Sozialwesen in Anlage 12 zu den VV - In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen - wird wie folgt gefasst:

**„12.1 Sozialwesen**

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben Biologie Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule	01.08.2009
Unterrichtsvorgaben Deutsch/Kommunikation Bildungsgänge Sozialwesen in der Fachschule (auch für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	01.08.2004
Unterrichtsvorgaben Englisch in der Fachschule Sekundarstufe II, Fachschule	01.08.2008
Rahmenrichtlinien für das Fach Berufsbezogener Unterricht in der Fachschule – Heilerziehungspflege – (Rahmenrichtlinien des Niedersächsischen Kultusministeriums, Stand: Mai 2003)	01.08.2003
Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Fächer der Fachschule – Heilpädagogik (Aufbaulehrgang) – (Rahmenrichtlinien des Niedersächsischen Kultusministeriums, Stand: Mai 2001)	01.08.2002
Verbindliche curriculare Vorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife, Zusatzkurs Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich, Fach: Mathematik Sekundarstufe II/Berufliche Bildung	01.08.2005

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Rahmenlehrplan Berufsbezogener Lernbereich Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik -	01.08.2014
Unterrichtsvorgaben Informationsverarbeitung Bildungsgänge Sozialwesen in der Fachschule, Sekundarstufe II, Fachschule	01.08.2006
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

“.

9. Die Anlage 12.2 Technik und Wirtschaft in Anlage 12 zu den VV – In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen – wird wie folgt gefasst:

### „12.2 Technik und Wirtschaft

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Verbindliche curriculare Vorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife Zusatzkurs Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch Sekundarstufe II/Berufliche Bildung	01.08.2003
Unterrichtsvorgaben Englisch in der Fachschule Sekundarstufe II, Fachschule	01.08.2008
Verbindliche curriculare Vorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife, Zusatzkurs Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich, Fach: Mathematik Sekundarstufe II/Berufliche Bildung	01.08.2005
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre, Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

“.

### 2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Potsdam, den 31. Juli 2021

Die Ministerin  
für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

\_\_\_\_\_

## I. Nichtamtlicher Teil

### Zeitplan für Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 5 für das Schuljahr 2022/2023

Zeitraum	Was	Verantwortlichkeit
<b>bis Montag, 10.01.2022</b>	Ende der Antragsfrist auf Erstellung einer Empfehlung der Grundschule an die zuständige Klassenlehrerin zur Eignung für eine Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) <u>§ 14 Abs. 1 Grundschulverordnung</u> <u>§ 7 Absatz 1 Leistungs- und Begabungsklassen-Verordnung</u>	Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4
<b>bis Mittwoch, 09.02.2022</b>	Erstellung der Empfehlung der Grundschule von der zuständigen Klassenlehrkraft und Weitergabe an die Eltern mit Unterschrift der Klassenlehrkraft und der Schulleitung <u>§ 14 Abs. 2 und 3 Grundschulverordnung</u> Formular: <u>Empfehlung der Grundschule für eine LuBK</u>	zuständige Klassenlehrkraft der Grundschule und Schulleitung der Grundschule
<b>bis Freitag, 18.02.2022</b>	Anmeldung an einer Gesamtschule oder einem Gymnasium mit Leistungs- und Begabungsklassen (LuBK) <u>§ 7 Absatz 2 Leistungs- und Begabungsklassen-Verordnung</u> Formular: <u>Aufnahmeantrag für eine LuBK</u>	Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4
<b>bis Freitag, 25.02.2022</b>	standortbezogene Rückmeldung der Anmeldezahlen für die LuBK an das MBSJ, Referat 33	Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern des Landes Brandenburg
<b>am Samstag, 19.03.2022</b>	Durchführung – Prognostischer Test	Schulleitungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mit LuBK in Zusammenarbeit mit den Schulpsychologen
<b>bis Montag, 25.04.2022</b>	Abschluss der Eignungsfeststellung nach Erstwunsch und Weiterleitung Antragsunterlagen an die Zweitwunschs Schule	Kommissionen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mit LuBK
<b>bis Mittwoch, 04.05.2022</b>	Abschluss der Eignungsfeststellung und des Auswahlverfahrens zur Aufnahme in die LuBK	Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen mit LuBK
<b>bis Mittwoch, 18.05.2022</b>	Entscheidung zur Einrichtung einer LuBK anhand der Ergebnisse der Eignungsfeststellung und des Auswahlverfahrens für das SJ 2022/2023 standortbezogene Rückmeldung der geeigneten Schülerinnen und Schüler <u>und</u> der Aufnahmezahlen für die LuBK an das MBSJ	Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern des Landes Brandenburg
<b>am Dienstag, 24.05.2022</b>	Versand der Aufnahmebescheide für den Besuch einer Leistungs- und Begabungsklassen an die Eltern	Schulleitungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mit LuBK

### Zeitplan für Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2022/2023

Zeitraum	Was	Verantwortlichkeit
<b>bis 26.01.2022</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfbescheide zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</li> <li>• Festlegung der Aufnahme-kapazitäten aufgrund des Gemeinsamen Unterrichts</li> </ul>	Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern
<b>28.01.2022</b>	Ausgabe der Grundschulgutachten, der Halbjahreszeugnisse und der Anmeldeformulare <sup>1</sup>	Klassenlehrkräfte der Jahrgangsstufe 6 aller Grundschulen
<b>ab 07.02.2022 bis 11.02.2022</b>	Abgabe der Anmeldeformulare in der Grundschule	Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6
<b>bis 16.02.2022</b>	Prüfung der Anmeldeformulare auf Vollständigkeit der Angaben (ggf. Korrektur nach Rücksprache)	Klassenlehrkräfte der Jahrgangsstufe 6 aller Grundschulen
<b>21.02.2022 bis 22.02.2022</b>	Übergabe der kompletten Schülerunterlagen an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen über die staatlichen Schulämter	Schulleitungen der Grundschulen
<b>11.03.2022 18.03.2022</b>	Durchführung des Probeunterrichts <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchgang Probeunterricht</li> <li>2. Durchgang Probeunterricht (Ersatztermin)</li> </ol>	Kommissionen für den Probeunterricht
<b>24.03.2022 bis 08.04.2022</b>	Aufnahmeverfahren an den Erstwunschschulen	Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen
<b>25.04.2022 bis 06.05.2022</b>	Aufnahmeverfahren an den Zweitwunschschulen	Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen
<b>10.05.2022 bis 20.05.2022</b>	Ausgleichskonferenzen in den staatlichen Schulämtern	Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern
<b>23.05.2022 bis 29.05.2022</b>	Zuweisungsverfahren	Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern
<u>Postausgang:</u> <b>01.06.2022</b>	Versand aller Aufnahme- und Zuweisungsbescheide an die Eltern	Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern
<b>01.07.2022</b>	Ende der Widerspruchsfrist	Eltern

<sup>1</sup> Die Anmeldeformulare können auch online von den Eltern ausgefüllt werden. Nähere Infos hierzu erhalten die Eltern in den Grundschulen.

## Information über neue Verordnungen

Folgende Verordnungen wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 74/2021) verkündet.

Sie können unter [http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften\\_erweiterte\\_suche](http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche) elektronisch eingesehen werden.

**Bezeichnung: Dritte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung**

Kurzbezeichnung: N.N.  
 Abkürzung: N.N.  
 Datum: 27. Juli 2021  
 Fundstelle: GVBl. II Nr. 73  
 LINK-Gliederung: 22.10 (print)  
 Inkrafttreten: Artikel 1 am 28. Juli 2021  
 Artikel 2 am 1. August 2022  
 Außerkrafttreten: N.N.  
 Änderungen: durch Artikel 1: § 2 Abs. 3; §§ 5 - 8; Anlage geändert  
 durch Artikel 2: §§ 4 und 5; § 7 Abs. 2

**Bezeichnung: Verordnung zur Änderung der Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung**

Kurzbezeichnung: N.N.  
 Abkürzung: N.N.  
 Datum: 29. Juli 2021  
 Fundstelle: GVBl. II Nr. 74  
 LINK-Gliederung: 22.10 (print)  
 Inkrafttreten: 1. August 2021  
 Außerkrafttreten: N.N.  
 Änderungen: § 16 Abs. 3; Anlage geändert

## Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg** an der Havel ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

### 1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

**a. Erste Neue Grundschule  
 Karl-Liebnecht-Straße 2c  
 14974 Ludwigsfelde**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Die Erste Neue Grundschule Ludwigsfelde wird zum 01.08.2021 neu errichtet. Sie nimmt ihren Betrieb ab dem 01.08.2021 beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 auf.

**b. Zweite Neue Grundschule  
 Anton-Saefkow-Ring 18-20  
 14974 Ludwigsfelde**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Die Zweite Neue Grundschule Ludwigsfelde wird zum 01.08.2021 neu errichtet. Sie nimmt ihren Betrieb ab dem 01.08.2021 beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 auf.

**c. Grundschule Heinrich-Mann-Allee  
 Humboldtring 15-17  
 14473 Potsdam**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Die Grundschule Heinrich-Mann-Allee Potsdam wird zum 01.08.2021 beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 neu errichtet. Sie nimmt ihren Betrieb ab dem 01.08.2021 vorübergehend am oben genannten Standort auf. Nach Fertigstellung des neuen Schulstandortes wird die Grundschule zum neuen Standort Heinrich-Mann-Allee 103 verlagert.

**d. Grundschule „Albert Schweitzer“  
 Albert-Schweitzer-Straße 23  
 14929 Treuenbrietzen**

– Besetzung zum 01.08.2022 –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der

brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a bis c benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter Buchstabe d benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

- a. Waldstadt-Grundschule  
Friedrich-Wolf-Straße 12  
14478 Potsdam**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

- b. Erich Kästner Grundschule  
Wünsdorf/OT Waldstadt  
Friedrich-Raue-Straße 1  
15806 Zossen/OT Wünsdorf**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit

sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium**

**Fontane-Gymnasium  
Landkreis Teltow-Fläming  
Sitz Rangsdorf  
Fontaneweg 24  
15834 Rangsdorf**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit

beit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### **4. Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule**

##### **Fröbelschule**

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung  
Zum Teufelssee 6  
14478 Potsdam**

– Besetzung zum 01.02.2023 –

##### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „emotionale und soziale Entwicklung“ wird vorausgesetzt; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem son-

derpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“; Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements.

##### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

##### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### **5. Abteilungsleiter (m/w/d) an einem Oberstufenzentrum**

**Oberstufenzentrum Werder  
des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
Abteilung 1  
Altenkirch-Weg 6-8  
14542 Werder (Havel)**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Die Abteilung 1 umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und den Bildungsgang zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht zur Staatlich geprüften biologisch-technischen Assistentin/zum Staatlich geprüften biologisch-technischen Assistenten.

##### **Aufgaben:**

Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangs- bzw. Klassenkonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen, Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben und weiteren Kooperationspartnern wie Fachhochschulen und Universitäten; Berechnung des Lehrkräftebedarfes für die Abteilung; Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Unterrichtsbesuche; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Planung und organisatorische

Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung, Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über die Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (allgemeinbildende Fächer oder ein allgemeinbildendes und ein berufliches Fach); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit in der OSZ-Leitung, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsorganen; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel**  
**Die Leiterin**  
**Magdeburger Straße 45**  
**14770 Brandenburg an der Havel.**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stelle für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

**1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

**a. Humboldt-Grundschule**  
**Stubenrauchstraße 75/76**  
**15732 Eichwalde**

– **Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt** –

**b. Umweltschule**  
**Dissenchen**  
**Schulstraße 1**  
**03052 Cottbus**

– **Besetzung zum 01.08.2022** –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Für die unter Buchstabe a benannte Stelle werden die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe und langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe vorausgesetzt.

Für die unter Buchstabe b benannte Stelle werden die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, die Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen, langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe sowie der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements vorausgesetzt.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-

gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; bei der unter Buchstabe a benannten Stelle ist der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L und die unter Buchstabe b benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

## **2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule**

### **Hand in Hand**

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“**  
**Usedomer Straße 51**  
**01968 Senftenberg**

– **Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt** –

#### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige,

mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

#### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

### **Staatliche Schulamts Cottbus**

**Herr Mader**  
**Bleichenstraße 1**  
**03046 Cottbus.**

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

### 1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

**a. Grundschule Gildenhall**  
Hermsdorfer Weg 1  
16816 Neuruppin

– Besetzung zum 01.02.2023 –

**b. Grundschule Wustrau**  
Weinbergweg 13  
16818 Fehrbellin/OT Wustrau-Altfriesack

– Besetzung zum 01.02.2023 –

**c. Inge-Sielmann-Grundschule**  
Forststraße 2a  
14715 Milower Land/OT Milow

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**d. ZeeBr@-Grundschule**  
Marie-Curie-Straße 2  
14656 Brieselang/OT Zeestow

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**e. Havelland-Grundschule Zehdenick**  
Hospitalstraße 1  
16792 Zehdenick

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

#### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

#### **Voraussetzungen:**

Für die unter den Buchstaben a und b benannten Stellen werden die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, die Befähigung für die Laufbahn des För-

derschullehrers oder die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen, langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe sowie der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements vorausgesetzt.

Für die unter den Buchstaben c bis e benannten Stellen werden die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, die Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen und langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe vorausgesetzt.

#### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; bei den unter den Buchstaben c bis e benannten Stellen ist der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a bis c benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter den Buchstaben d und e benannten Stellen mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

### 2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

**Diesterweg-Grundschule Wittstock**  
Auf der Freiheit 3  
16909 Wittstock/Dosse

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

#### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß

Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule**

**a. Oberschule**

„Johann Heinrich August Duncker“  
Schleusenstraße 9-10  
14712 Rathenow

– Besetzung zum 01.02.2023 –

**b. Werner-von-Siemens-Schule Gransee  
Straße des Friedens 4  
16775 Gransee**

– Besetzung zum 01.08.2023 –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I; Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtenengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von

zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### **4. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule**

**Kooperationsschule Friesack mit Primarstufe  
Sonnenweg 6  
14662 Friesack**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

##### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

##### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

##### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### **5. Rektor an einer Oberschule als Leiter des Primarstufenbereiches – Primarstufenleiter (m/w/d)**

**Kooperationsschule Friesack mit Primarstufe  
Sonnenweg 6  
14662 Friesack**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

##### **Aufgaben:**

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

##### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulleiter, dem staatlichen Schulamte und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

##### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. der Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Mona-

ten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

## **6. Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium**

**Marie-Curie-Gymnasium  
Marie-Curie-Straße 1  
14624 Dallgow-Döberitz**

– Besetzung zum 01.08.2022 –

### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (allgemeinbildende Fächer); langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements.

### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16

BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außer tariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

## **7. Oberstufenkoordinator (m/w/d) an einem Gymnasium**

**Marie-Curie-Gymnasium Wittenberge  
Ernst-Thälmann-Straße 2  
19322 Wittenberge**

– Besetzung zum 01.02.2023 –

### **Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie Erfahrung in Abiturprüfungen.

### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

## **8. Schulleiter (m/w/d) an einem Oberstufenzentrum**

### **Oberstufenzentrum Havelland**

**Berliner Allee 6**

**14662 Friesack**

– **Besetzung zum 01.02.2023** –

Das Oberstufenzentrum besteht aus 4 Abteilungen.

Es umfasst

- in der Abteilung 1 in Nauen das Berufliche Gymnasium und die Fachoberschule,
- in der Abteilung 2 in Friesack den Bildungsgang der Berufsschule für das Berufsfeld Bautechnik, die Fachschule Sozialwesen, die Berufsfachschule Soziales, den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung („Plus“) und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I,
- in der Abteilung 3 in Friesack und Rathenow die Bildungsgänge der Berufsschule für die Berufsfelder Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik und Optik sowie Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und
- in der Abteilung 4 in Nauen die Bildungsgänge der Berufsschule für die Berufsfelder Wirtschaft und Verwaltung, Transport, Lager und Lagerlogistik, Metalltechnik, Agrarwirtschaft; den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung; Maßnahmen zur Berufsvorbereitung.

### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (allgemeinbildende Fächer oder mit mindestens einem beruflichen Fach, das dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht) oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im berufstheoretischen Unterricht in der Sekundarstufe II mit einer Ausbildung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder an beruflichen Gymnasien; Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements.

### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, der Bundesagentur für Arbeit und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einer oder einem Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Neuruppin**

**Herr Menzel**

**Trenckmannstraße 15**

**16816 Neuruppin.**

### **Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.